

25. Handelt der Verkäufer (Vermieter) einer dem Käufer (Mieter) auf Grund eines Abzahlungsgeschäfts übergebenen beweglichen Sache, der diese gegen den Willen des mit Teilzahlungen im Rückstand befindlichen Käufers (Mieters) ohne obrigkeitliche Hilfe und ohne Zug um Zug-Rückgewähr der empfangenen Leistungen wieder an sich nimmt, auch dann widerrechtlich, wenn ihm für den Fall nicht pünktlicher Leistung von Teilzahlungen (Mietraten) ein Wegnahme-(Rücktritts-)recht vertraglich zusteht?

BGB. §§ 229, 858. AbzG. §§ 1, 3, 5, 6.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Dezember 1934 i. S. N. (Nl.) w. Sächs. Staat (Befl.). III 201/34.

- I. Landgericht Plauen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Durch schriftlichen Vertrag vom 2. Januar 1931 vermietete der Kläger einen ihm gehörigen Lastkraftwagen unter Eigentumsvorbehalt für eine monatliche Miete von 100 RM. an den Expeditionsgeschäftsinhaber S. mit der Maßgabe, daß das Eigentum auf diesen übergehen sollte, sobald 10 Mietraten gezahlt wären; der Kläger sollte berechtigt sein, den Wagen wegzunehmen, wenn mit einer Mietrate ein Zahlungsverzug von mehr als fünfzehn Tagen bestände. Am 17. Juli 1931 war S. mit der Zahlung von 117 RM. im Rückstand. Als er an demselben Tage mit dem Lastkraftwagen auf das Grundstück des Klägers kam, um dort Kohlen abzuladen, erklärte ihm dieser, daß er von seinem Vertragsrecht Gebrauch mache, und verbot ihm, das Grundstück mit dem Wagen zu verlassen. Da sich S. ohne den Wagen vom Grundstück nicht entfernen wollte, wurde der Gendarmeriehauptwachmeister B. herbeigeholt. Nach der Behauptung des Klägers soll sich nun B. bei seinem Einschreiten dadurch einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht haben, daß er den Kläger hinderte, den Wagen an sich zu nehmen. B. habe zwar, so macht der Kläger geltend, zunächst angeordnet, daß der Wagen an Ort und Stelle verbleibe; er habe aber das Grundstück wieder verlassen, nachdem ihm vom Amtsgericht R. — vermutlich auf Veranlassung des inzwischen dorthin geeilten S. — die fernmündliche Weisung erteilt worden sei, sich jeder Einmischung zu enthalten, da es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handle. Als später S. erneut auf dem Grundstück erschienen sei und sich ungeachtet vielfacher Aufforderungen nicht entfernt habe, sei B. abermals gerufen worden und habe dann plötzlich erklärt: „Das Auto wird weggefahren, und ich trage die Verantwortung.“ Daraufhin habe S. den Wagen trotz Widerspruchs des Klägers weggefahren. Versuche des Klägers, den Wagen durch Klage wiederzuerlangen, blieben erfolglos, da S. ihn nicht mehr in Besitz hatte, als die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden sollte. Seinen Gesamtschaden berechnet der Kläger auf 2464,80 RM., dessen Ersatz in Höhe eines Teilbetrags von 300 RM. er vom Beklagten verlangt.

Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

I. Die Klage stützt sich auf Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. und § 18 des Sächs. Staatswirtschaftsgesetzes vom

31. Mai 1922 (Sächs. OBl. S. 213). Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen, wenngleich die Revisionssumme nicht gegeben ist, keine Bedenken (§ 547 Nr. 2 ZPO.; § 71 Abs. 3 GVG.; § 27 sächs. UVG. vom 1. März 1879, Sächs. GVVOBl. S. 59).

II. Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob der Gendarmeriehauptwachtmeister B. die ihm vom Kläger in den Mund gelegte Äußerung getan habe, und gegebenenfalls, ob diese Äußerung für das Wegfahren des Lastkraftwagens durch S. ursächlich gewesen sei; denn selbst wenn das zuträfe, wäre dadurch nur ein Zustand herbeigeführt worden, der mit dem Recht völlig im Einklang gestanden, also die Rechte des Klägers nicht verletzt hätte, so daß ihm aus dem Verhalten des B. keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber dem verklagten Staat erwachsen seien. Durch den Mietvertrag sei nämlich, so führt das angefochtene Urteil aus, zwischen dem Kläger und S. nur ein schuldrechtliches Verhältnis begründet worden, dessen Erfüllung erforderlichenfalls im geordneten gerichtlichen Verfahren, nicht aber mit Gewalt hätte erzwungen werden dürfen. Insbesondere habe der Kläger durch die in dem Vertrag getroffene Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt und die Zahlung der Mietraten nicht das Recht erlangt, den vermieteten Wagen gegen den Willen des S. wegzunehmen, zumal sein durch dessen Kohlenfahren entstandenes Gewaltverhältnis an dem Wagen derart wider gewesen sei, daß es vom Verkehr nicht als Besitz angesehen werden könne oder gar als Eigenbesitz, wie der Kläger es wolle. Eine gegenteilige Auslegung des Vertrags widerspräche dem Grundsatz, daß die zur Wahrung des Rechtsfriedens eingerichteten staatlichen Behörden nicht durch Vereinbarung ausgeschaltet werden dürften. Der Kläger habe daher verbotene, seinen Schuldner zur Notwehr berechtigende Eigenmacht begangen (§ 858 BGB.), als er am 17. Juli 1931 dem S. untersagt habe, das Grundstück mit dem Wagen zu verlassen. Er sei aber auch nicht auf Grund eines Selbsthilferechts zu seinem Vorgehen und damit zur Wegnahme des Wagens befugt gewesen. Die Befugnis zur Ausübung dieses Rechts setze nach § 229 BGB. voraus, daß obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen sei und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr einer Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Verwirklichung des Anspruchs bestehe. Eine solche Gefahr habe am 17. Juli 1931 noch nicht vorgelegen. Der Kläger bringe selbst vor, daß er den Kraftwagen nur deshalb habe wegnehmen wollen, weil S. mit den Mietraten in Verzug gewesen

ſei. Das habe noch keine Vereitelung oder Erſchwerung des Wegnahmeanspruchs bedeutet, ſondern nur die Vorausſetzung ſeiner Entſtehung gebildet. Zwar habe der Umſtand, daß S. an dieſem Tage den Wagen nicht freiwillig herausgegeben und ſo den Kläger gezwungen habe, gegen ihn im Klagewege vorzugehen, die Verwirklichung des Herausgabeanspruchs ſtark beeinträchtigt. Die Anrufung des ſtaatlichen Gerichts könne aber keinesfalls als weſentliche Erſchwerung im Sinne des § 229 BGB. anerkannt werden, die ihrerſeits erſt das Recht zur Selbsthilfe auslöſe; denn ſonſt würde man den oben erwähnten Grundsatz, daß — abgesehen von geſetzlich vorgeſehenen Ausnahmefällen — der Einzelne zwecks Wahrung des Rechtsfriedens ſein Recht nur mit Hilfe der ſtaatlichen Gerichtsbarkeit durchſetzen dürfe, auf Umwegen wieder beſeitigen. Daß S. und deſſen Ehefrau dann nach dem 17. Juli 1931 den Wegnahmeanspruch des Klägers vereitelt hätten, beweise noch nicht, daß auch bereits an dieſem Tage inſoweit eine konkrete Gefahr beſtanden habe. Ebenſowenig könne der Kläger für den ihm durch das nachträgliche Verhalten der Eheleute S. entſtandenen Schaden den Beklagten verantwortlich machen.

III. Die Reviſion erblickt in dieſer Stellungnahme des Berufungsgerichts eine Verletzung der §§ 133, 157, 229, 839, 858 ſfg. BGB. und der §§ 139, 286 ZPO. Sie wendet ſich in erſter Reihe gegen die Auslegung, welche das angefochtene Urteil dem Vertrag vom 2. Januar 1931 gibt. Sie führt aus, die Vertragsbeſtimmung, nach welcher der Verkäufer und Vermieter den Laſtkraftwagen wegnehmen dürfe, könne nur den Sinn haben, daß ſich der Beſitzer und Mieter von vornherein des Widerſpruchs gegen die Wiederinbeſitznahme des Wagens durch den Verkäufer und Vermieter begeben; widerſpreche er gleichwohl ſpäter, ſo handle er vertragswidrig; ſein Widerſpruch könne deſſhalb keine rechtliche Beachtung finden und keine Wirksamkeit haben.

Dem kann nicht beigetreten werden. Die Auslegung, welche das Berufungsgericht der fraglichen Vertragsbeſtimmung gibt, iſt nicht nur möglich, ſondern auch frei von Rechtsirrtum; ſie verſtößt inſondere nicht gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB. Namentlich fehlt jeder Anhalt dafür, daß ſie „nur“ den ihr von der Reviſion beigelegten Sinn haben ſollte. Vielmehr iſt denkbar, ja nach dem wirtſchaftlichen Zweck des ganzen Rechtsgeschäfts nicht von der Hand zu weifen, daß die Vertragsparteien dadurch ſchuldrechtliche Be-

ziehungen in Geſtalt eines Abzahlungsgeſchäfts, alſo einen ſchuldrechtlichen Anſpruch des Klägers auf Geſtattung der Wiederentziehung des Wagens im Fall unpünktlicher oder unterbleibender Zahlung der einzelnen Mietraten, vereinbaren wollten. Dann aber konnte der Kläger, wie das angefochtene Urteil zutreffend annimmt, den entgegenſtehenden Willen ſeines Vertragsgegners S. nur im Wege der einſtweiligen Verfügung oder der Klage brechen. Die Wiederinbeſitznahme des Wagens durch den Kläger bedeutete alſo gegenüber S. an ſich verbotene Eigenmacht, da die ſchuldrechtliche Geſtattung der Beſitzentziehung einer durch das Geſetz erlaubten Beſitzentziehung nicht gleichſteht, ſomit nicht zu den geſetzlich zugelassenen Fällen der Beſitzentziehung gehört (vgl. Pland BGB., 5. Aufl., § 858 Anm. 1c und RG. in JurAbſch. 1925 Nr. 1750).

Selbſt wenn man jedoch mit der Reviſion davon ausgehen wollte, daß in dem vertraglich vereinbarten Wegnahmerecht des Klägers eine ausdrückliche Zuſtimmung des S. zur Beſitzentziehung liege, würde dadurch im Ergebnis nichts geändert werden. Eine derartige Vereinbarung kommt gerade bei Vermietungen und Abzahlungsgeſchäften häufig vor und kann an ſich auf ſeiten des Wegnehmenden verbotene Eigenmacht excluſieren. Dieſe iſt indessen dann gegeben, wenn trotz vorheriger vertragsmäßiger Zuſage des Beſizers, die Wegnahme zu geſtatten, im Augenblick der Wegnahme bei ihm ein entſprechender Wille nicht mehr beſteht (vgl. Staudinger BGB., 10. Aufl., § 858, Erl. I 3b Anm. 7 u. RG. in JW. 1928 S. 497 Nr. 29). Deſhalb iſt entgegen der Meinung der Reviſion die aus dem feſtgeſtellten Sachverhalt zweifelſrei hervorgehende Tatſache, daß bei S. am 17. Juli 1931 kein Wille vorhanden war, die Beſitzentziehung des Wagens durch den Kläger zu geſtatten, keineswegs rechtlich unbeachtlich und unwirksam. Zudem hat das Reichsgericht bereits in einem ähnlich liegenden Fall ausdrücklich die vertragliche Befugnis, ſich unter gewiſſen Umſtänden in den Beſitz von Sachen zu ſetzen, vom ſachlichrechtlichen Standpunkt aus für unbeachtlich erklärt (JW. 1904 S. 361 Nr. 18 = CeuffArch. Bd. 60 Nr. 9). Eine ſolche vertragliche Abmachung verſchiebe lediglich, ſo heißt es in dieſer Entſcheidung, die Beweislaſt hiñſichtlich des Einverſtändniſſes zur Beſitzentziehung zu Gunſten des Wegnahmeberechtigten; für die Frage der Beſitzentziehung als ſolcher komme es dagegen nur auf den objektiven Beſtand an, d. h. es liege trotz vorheriger ausdrücklicher Zuſtimmung zur Beſitzentziehung ver-

botene Eigenmacht vor, wenn die Wegnahme ohne den in diesem Augenblick tatsächlich vorhandenen Willen des bisherigen Besitzers erfolge.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, daß sich S., als der Kläger ihm das Verlassen des Grundstücks mit dem Wagen verbot, weigerte, sich ohne den Wagen zu entfernen. Nach der für die Revisionsinstanz als richtig zu unterstellenden Darstellung des Klägers ist S. dann, als der Gendarmeriehauptwachmeister W. zunächst das Verbleiben des Wagens an Ort und Stelle anordnete, zum Amtsgericht R. geeilt, um dort vermutlich die später erfolgte fernmündliche Weisung an W. zu veranlassen, dieser solle sich jeder Einmischung enthalten. Darauf ist S. erneut auf dem Grundstück erschienen und hat sich trotz vielfacher Aufforderungen nicht entfernt; schließlich ist im Einverständnis mit W., ungeachtet des Widerspruchs des Klägers, der Wagen weggefahren worden. Hieraus erhellt ohne weiteres, daß S. nicht im mindesten gewillt war, der Wegnahme des Wagens durch den Kläger zuzustimmen. Und zwar zeigen die Vorgänge, daß seine Weigerung von Anfang an, also schon im Augenblick des Wegnahmebegehrens des Klägers bestand. Daher kann der Revision nicht zugestimmt werden, wenn sie ausführt, der unmittelbare Besitz, den der Kläger nach ihrer Meinung dadurch an dem Wagen erlangt haben soll, daß sich S. auf einige Zeit von dem Wagen entfernte, sei wegen des dem Kläger vertraglich zustehenden Wegnahmerechts rechtmäßig gewesen. Dieses Gewaltverhältnis des Klägers, welches das Berufungsgericht nach seiner auf die Verkehrsanschauung gestützten Ansicht überhaupt nicht als Besitz gelten lassen will, war vielmehr rechtswidrig, eben weil es gegen den Willen des S. entstanden war. Der vertraglichen Vereinbarung kommt hierbei — wie oben angeführt — keine sachlich-rechtliche Bedeutung zu. Befehl der Kläger danach aber fehlerhaft, so ist die Auffassung des Berufungsgerichts, er habe verbotene Eigenmacht begangen, indem er den S. an dem Wegfahren des Wagens hinderte, unter diesen Gesichtspunkten rechtlich nicht zu beanstanden (s. auch RGZ. Bd. 67 S. 387 [389]).

Die Revision bekämpft nun in zweiter Reihe das angefochtene Urteil, weil es dem Kläger den Schutz des § 229 BGB. versagt, und vertritt im Zusammenhang hiermit ebenfalls den Standpunkt, daß die Inbesitznahme des Wagens durch den Kläger nicht verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 BGB. gewesen sei. Sie wirft dem Be-

berufungsgericht vor, es habe, indem es annehme, daß für eine Gefährdung des Wegnahmeanspruchs des Klägers am 17. Juli 1931 nichts vorgebracht sei, dessen Beweisangebot übersehen. Danach habe S. damals bereits zwei Webstühle des Klägers im Werte von 2000 RM. „verkauft, also unterschlagen“ gehabt, und außerdem habe er einen über den Wagen gegebenen Wechsel in Höhe von 800 RM. zum Protest gehen lassen. Die Revision vermißt ferner eine Stellungnahme des Berufungsgerichts zu den Behauptungen des Klägers, daß bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine einstweilige Verfügung des zuständigen Gerichts nicht so schnell hätte erwirkt werden können, um das Wiederwegfahren des Wagens durch S. zu verhindern. Auf der anderen Seite weist die Revision darauf hin, daß das angefochtene Urteil selbst anerkenne, die Nötigung des Klägers, den Klageweg zu beschreiten, hätte eine wesentliche Erschwerung für die Verwirklichung seines Herausgabeanspruchs dargestellt; sie will in der anschließenden Erwägung des Berufungsgerichts, die Anrufung des staatlichen Gerichts könne keinesfalls als eine wesentliche Erschwerung im Sinne des § 229 BGB. und somit als schlüssige Voraussetzung für die Selbsthilfe anerkannt werden, einen Widerspruch zu dem vorher Gesagten finden. Dem kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Zum mindesten ist die Stellungnahme des Berufungsgerichts in dieser Hinsicht unklar oder doch unvollständig; denn sie läßt nicht erkennen, ob es sich mit den angeführten Behauptungen und Beweisangeboten des Klägers auseinandergesetzt hat. Gleichwohl muß auch diese Rüge der Revision scheitern.

Wie bereits angedeutet ist, handelt es sich bei dem schriftlichen Vertrag, den der Kläger und S. am 2. Januar 1931 über den Lastkraftwagen geschlossen haben, um nichts anderes als um ein Abzahlungsgeſchäft. Nach § 5 AbzG. gilt, falls der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigentums die verkaufte Sache wieder an sich nimmt, dies als Ausübung des Rücktrittsrechts, und § 6 das. bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 5 des Gesetzes auch auf Verträge entsprechende Anwendung finden, die darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeſchäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Überlassung der Sache, zu erreichen, gleichviel, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht. Daß danach der Vertrag vom 2. Januar 1931 unter das Abzahlungsgeſetz fällt, kann keinem Zweifel

unterliegen; denn bei der in ihm zum Ausdruck gebrachten mietweiſen Überlaſſung des Laſtkraftwagens hat ſich der Kläger das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der ſeinem Vertragsgegner S. obliegenden Verpflichtungen durch Wegnahme, d. h. durch Wiederanſichnahme, des Wagens vom Vertrage zurückzutreten. Er war inſolgedeſſen nach § 1 Abf. 1 Satz 1 AbzG. im Falle dieſes Rücktritts verpflichtet, dem anderen Teil, alſo S., die empfangenen Leiſtungen zurückzugewähren, und zwar Zug um Zug gegen die Wiederanſichnahme des Wagens (vgl. Crifolli AbzG., 4. Aufl., § 5 Anm. 92 S. 255). Das Abzahlungsgeſetz verfolgt den Zweck, den Käufer (oder Mieter) davor zu ſchützen, daß er Beſitz und Nutzungen des Kauf-(Miet-)gegenſtands verliert, obwohl er für die Zahlung des Kauf-(Miet-)geldes haftbar bleibt. Es kommt alſo nicht darauf an, ob der Verkäufer den alleinigen Beſitz der Kauf-(Miet-)ſache zurückerlangt, ſondern darauf, ob der Käufer auf Veranlaſſung des Verkäufers den Beſitz einbüßt, der es ihm ermöglicht, die Sache zu nutzen. Ob dieſes geſchieht, iſt — wie namentlich § 6 AbzG. erkennen läßt — im Einzelfall unter wirtſchaftlichen Geſichtspunkten zu beurteilen (RGZ. Bd. 139 S. 205 [207/208]). Wirtſchaftlich betrachtet ſtand hier die vertraglich vorgeſehene Wegnahme des Wagens durch den Kläger einem Rücktritt vom Vertrage gleich; er entzog damit dem S. den Beſitz und die Möglichkeit, den Wagen für ſein Expeditionsgeläch weiter zu nutzen. Daher mußte er nach § 1 Abf. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 AbzG. Zug um Zug gegen Ausübung des vertraglichen Wegnahmerechts dem S. die von dieſem bisher gezahlten Mietraten — nötigenfalls unter gleichzeitigem Abzug der in § 2 a. a. O. näher bezeichneten Vergütung für Aufwendungen u. ä. — zurückgewähren oder wenigſtens ihre Rückgewähr anbieten. Daß er das eine oder das andere getan hätte, iſt dem feſtgeſtellten Sachverhalt nicht zu entnehmen; auch der Kläger behauptet es nicht. Die bloße Wiederanſichnahme des Wagens war mithin objektiv rechtswidrig, d. h. widerrechtlich im Sinne des § 229 BGB., und der Kläger handelte auf eigene Gefahr, wenn er ohne gerichtliche Hilfe, inſeſondere ohne rechtzeitige Herbeiführung einer einſtweiligen Verfügung ſo, wie geſchehen, gegen S. vorging, ſelbſt wenn er ohne Verſchulden irrigerweiſe geglaubt hat, dazu berechtigt zu ſein (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. Juli 1921 III 136/21, abgedr. JW. 1921 S. 1362 Nr. 5). Das Berufungsgericht hat alſo dem Kläger das Selbſthülferrecht mit Grund verſagt.

Endlich glaubt die Revision den vom Berufungsgericht nicht gebilligten Standpunkt des Klägers dadurch rechtfertigen zu können, daß sie ausführt, der Kläger sei nach dem Weggang des S. unmittelbarer Besitzer des Wagens geworden, und S. habe, wenn er nach seinem Wiedererscheinen auf dem Grundstück unter Bedrohung den Wagen herausverlangte, seinerseits verbotene Eigenmacht begangen, gegen die der Gendarmeriehauptwachtmeister B. einzuschreiten verpflichtet gewesen wäre. Daß von der Erlangung unmittelbaren Besitzes an dem Wagen durch den Kläger nicht die Rede sein kann, geht bereits aus den früheren Darlegungen zur Genüge hervor. Unmittelbaren Besitz an dem Wagen hatte nach wie vor S., während der Kläger mittelbarer Besitzer geblieben war (§ 868 BGB.); sein bloß mittelbarer Besitz konnte nicht durch verbotene Eigenmacht des S. gestört werden (vgl. RG-Urt. vom 20. Juni 1933 VII 76/33). Daraus folgt ferner, daß auch das Selbsthilferecht des § 859 BGB., das an sich weiter geht als das des § 229, dem Kläger damals nicht zur Seite stand. Denn dieses Recht ist zwar nicht durch die Unmöglichkeit rechtzeitiger Erlangung obrigkeitlicher Hilfe bedingt, gebührt aber nur dem unmittelbaren Besitzer (Urt. des erkennenden Senats vom 4. Mai 1934 III 312/33, abgedr. HR. 1934 Nr. 1282; RGR-Komm., 8. Aufl., Anm. 1 zu § 859 BGB.). Somit erledigt sich zugleich der hieran anknüpfende letzte Revisionsangriff.